

# Krebsregistergesetz NRW – Welche Pflichten haben Ärzte?

Zum 1. Juni 2005 ist das Gesetz zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen (EKR-NRW) in Kraft getreten.

von Dirk Schulenburg, Hans-Georg Huber und Kyrill Makoski\*

**M**it diesem Gesetz wird ein Krebsregister mit Meldepflicht in NRW eingeführt (*Gesetzestext als PDF-Datei im Internet verfügbar unter [www.krebsregister.nrw.de/rechtsgrundlage/index.htm](http://www.krebsregister.nrw.de/rechtsgrundlage/index.htm)*). Frühere Erhebungen waren bislang nur auf freiwilliger Basis durchgeführt worden.

Ziel des Krebsregisters NRW ist es, zur Verbesserung der Krebsbekämpfung epidemiologische Daten über das Auftreten und die weitere Entwicklung bösartiger Neubildungen zur Verfügung zu stellen. Die Politik verspricht sich von den Krebsregisterdaten zudem neue Erkenntnisse für die Krebsbehandlung.

Das Krebsregister wird als gGmbH mit Sitz in Münster geführt (*Internet: [www.krebsregister.nrw.de](http://www.krebsregister.nrw.de)*). Es wird getragen von den an der Krebsbekämpfung in NRW beteiligten Stellen (Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, Krankenkassen und Krankenhausgesellschaft).

## Wer muss melden?

Meldepflichtig sind alle Ärzte und Zahnärzte in NRW, die Krebserkrankungen diagnostizieren und behandeln, primär die behandelnden Ärzte (§ 4 Abs. 1).

Daneben sind auch Ärzte, die eine Krebserkrankung feststellen, ohne unmittelbaren Patientenkontakt zu haben (z. B. Pathologen), zur Meldung spezifischer Daten verpflichtet (§ 4 Abs. 5).

Ergänzend zu den Meldungen der Ärzte werden an das Krebsregister auch Angaben der Meldeämter (Sterbedaten) und weitere Daten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik geleitet (§ 5).

## Wann muss gemeldet werden?

Die Meldung der Ärzte an das Krebsregister hat beim ersten Patientenkontakt nach gesicherter Krebsdiagnose (z. B. durch Inspektion, Palpation, Röntgenaufnahme, intraluminale Endoskopie) zu erfolgen (§ 4 Abs. 1).

## Um welche Daten geht es?

Die Daten für das Krebsregister NRW sind in verschiedene Kategorien unterteilt. Diese umfassen:

Identitätsdaten, die auf Dauer im Klartext nicht gespeichert werden dürfen: z. B. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtstag usw. (§ 3 Abs. 2),

Identitätsdaten, die auf Dauer im Klartext gespeichert werden dürfen wie z. B. Geschlecht, Monat und Jahr der Geburt (§ 3 Abs. 3),

sowie epidemiologische Daten (*Einzelheiten siehe § 3 Abs. 4*), meldungsbezogene Daten (§ 3 Abs. 5), Sterbedaten (§ 3 Abs. 6), sterbefallbezogene Daten (§ 3 Abs. 7) und Todesursachen (§ 3 Abs. 8).

## Was muss gemeldet werden?

Unmittelbar an das Krebsregister zu übermitteln: Identitäts-Chif-

frat (das sind die Daten nach § 3 Abs. 2 und 3, teilweise in verschlüsselter Form), die weiteren Identitätsdaten nach § 3 Abs. 3, die epidemiologischen Daten (§ 3 Abs. 4) und die meldungsbezogenen Daten (§ 3 Abs. 5), ergänzt gegebenenfalls um den Klartext des histopathologischen Befundes.

In der Meldung ist von den behandelnden Ärzten auch anzugeben, ob der Patient über die Meldung an das Krebsregister informiert wurde und ob er einer Kontaktaufnahme für den Fall widersprochen hat, dass z. B. für Studienzwecke personengebundene Daten benötigt werden.

Soweit dem Arzt meldepflichtige Daten nicht vorliegen und ihre Erhebung für die Patientenbehandlung nicht erforderlich sind, muss er sie nicht gesondert erheben.

## Wie muss gemeldet werden?

Alle Meldungen an das Krebsregister erfolgen elektronisch und in pseudonymisierter Form. Meldeprogramme bzw. Eingabemasken werden zurzeit getestet.

## Ist der Patient zu informieren?

Ja. Der Patient ist über die pseudonymisierte Meldung zu informieren. Dem Patienten soll ergänzend ein besonderes Informationsblatt ausgehändigt werden.

Wenn der Arzt den begründeten Verdacht hat, dass die Information seines betroffenen Patienten über

\* Dr. jur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein, Dr. med. Hans-Georg Huber ist stellvertretender Geschäftsführender Arzt der Ärztekammer Nordrhein, Kyrill Makoski ist Referendar in der Rechtsabteilung der Ärztekammer Nordrhein.

die Meldung der gesicherten Krebsdiagnose an das Krebsregister die Gesundheit seines Patienten schaden könnte („schwerwiegende gesundheitliche Nachteile“), darf er von der Information des Patienten ablassen, muss aber die Meldung an das Krebsregister dennoch durchführen.

**Ist der Datenschutz gewährleistet?**

Den datenschutzrechtlichen Anforderungen ist mit der Speicherung

und Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten in pseudonymer Form Genüge getan.

Eine Auswertung oder Übermittlung personenbezogener Daten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Insbesondere ist die Einwilligung der betroffenen Patienten einzuholen. Dabei muss sichergestellt werden, dass keine Kontaktaufnahme gegen den mitgeteilten Willen der Patienten erfolgt und kein Patient auf diesem Wege von seiner Erkrankung erfährt.

Vorrangig sollen die meldepflichtigen Daten in Nordrhein wie in Westfalen-Lippe aus einer aufzubauenden Onkologischen Qualitätssicherung an das Krebsregister NRW gehen. Parallel hierzu ist aber ein eigenständiger, direkter Meldeweg an das Krebsregister vorgesehen.

Beide im Krebsregistergesetz NRW vorgeschriebenen Meldewege sind zurzeit noch im Aufbau. Die Ärztekammer Nordrhein wird ihre Mitglieder über die Verfügbarkeit der vorgeschriebenen Meldewege an das Krebsregister NRW informieren.

**XVII Kölner Symposium der  
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V.**

**Dokumentation und Leitlinienkonkurrenz –  
Die „Verschriftlichung“ der Medizin**

**Datum:** Samstag, 5. November 2005, 9.00 bis 18.00 Uhr  
**Ort:** Hotel Hilton Cologne, Marzellenstr. 1, 17, 50668 Köln

**Programm:**

**I. Die Dokumentation der Befunderhebung**

1. Der praktische Fall: Der Mutterpass als Haftungsfalle  
Referent: Dr. Roland Uphoff, Rechtsanwalt, Bonn
2. Die ärztliche Befunderhebung  
Referent: Dr. Susanne Classen, Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe, Dortmund
3. Haftung für fehlerhafte Befunddokumentation  
Referent: Dr. Ilse Dautert, Rechtsanwältin, Oldenburg

**II. Die Dokumentation der Aufklärung**

4. Der praktische Fall: Die manipulierte Aufklärungsdokumentation  
Referent: Dr. Bernhard Baxhenrich, Rechtsanwalt, Hamm
5. Aufklärungsgespräch und Dokumentation  
Referent: Prof. Dr. Dr. Ludger Figgenger, Universitätszahnklinik Münster
6. Haftung für fehlerhafte Aufklärungsdokumentation (Selbstbestimmung, Therapie, Sicherung)  
Referent: Dr. Alexandra Jorzig, Rechtsanwältin, Dortmund

**Nachwort:**  
Veränderte Dokumentation – Beweissicherheit der EDV  
Referent: Prof. Dr. Norbert Pohlmann, Institut für Internet-Sicherheit, Gelsenkirchen

**III. Leitlinienkonkurrenz**

7. Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen – Neue Leitlinienkompetenz?  
Referent: Dr. Markus Follmann, Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, Köln
8. Leitlinien als Behandlungsvorschrift – Einschränkung der Therapiefreiheit?  
Referent: Prof. Dr. H.F. Kienzle, Städt. Klinikum Holweide, Köln
9. Verbindlichkeit unterschiedlicher Leitlinien  
Referent: Prof. Dr. Jochen Taupitz, Institut für Deutsches Europäisches und Internationales Medizinrecht, Mannheim

**Anmeldungen** schriftlich an die Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V., Wegenerstr. 5, 71063 Sindelfingen  
Tel.: 07031/95 05 50, Fax: 07031/95 05 55

**Gebühr:** 240,- EUR für Mitglieder, 290,- EUR für Nichtmitglieder

Überweisungen an Volksbank AG Kreis Böblingen (BLZ 603 900 00), Kto-Nr.: 284 704 008

**Fortbildungsveranstaltung**

**Depressionen bei Kindern  
und Jugendlichen**

**Düsseldorfer Bündnis gegen Depression  
in Zusammenarbeit mit dem Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein (IQN) und der Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung**

**Datum:** 16. November 2005  
Uhrzeit: 16:00 bis 19:30 Uhr  
**Ort:** Am Bonnhof 6, 40474 Düsseldorf

**Begrüßung** Sabine Schindler-Marlow, Ärztekammer Nordrhein, Koordinatorin Düsseldorfer Bündnis gegen Depression  
**Einführung** Dr. med. Reinhard Schydlo, Gemeinschaftspraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Düsseldorf

**Epidemiologie und Symptomatik der Depression  
im Kindes- und Jugendalter**

Prof. Dr. med. Beate Herpertz-Dahlmann, Universitätsklinikum der RWTH Aachen, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Aachen

**Diagnostik und therapeutische Möglichkeiten**

Prof. Dr. med. Christoph Wewetzer, Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Köln

**Die Debatte um die Sicherheit der Psychopharmakotherapie  
der Depression bei Kindern und Jugendlichen**

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Ulm

**Therapeutische Ansätze: Psychotherapie**

Dr. phil. Ulrike Bowi, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie, Rheinische Kliniken, Klinikum der Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf

**Hilfsangebote in Düsseldorf**

Dr. med. Sokolova, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie, Rheinische Kliniken, Klinikum der Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf  
Susanna Staets, Kinder- und Familientherapeutin, Haan

**Schlusswort**

Dr. med. Reinhard Schydlo, Gemeinschaftspraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Düsseldorf

**Anmeldung unter:** Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung, Norbert Dohm, Tel: 0211/4302-1308, Fax: 0211/4302-1390, E-Mail: n.dohm@aekno.de, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

**Zertifiziert** 4 Punkte

**Rückfragen unter:**  
Sabine Schindler-Marlow; Tel: 0211/4302-1378, E-Mail: sabine.schindler-marlow@aekno.de  
Dr. Martina Levartz; Tel: 0211/4202-1556, E-Mail: levartz@aekno.de